Satzung (Kinder- und Jugendordnung) für die Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt

Stand: 28. Februar 2015

Satzung (Kinder- und Jugendordnung)
für die Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Kinder- und Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
KFM	- für Kinderfeuerwehrmitglied
KFW	- für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- für stv. Kinderfeuerwehrwartin
GJFW	- für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	- für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
stv. KJFW	- für stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
BJFW	- für Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
FBL	- für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
KBM	- für Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung

1.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt ist der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Helmstedt. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V.

1.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Helmstedt, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1.3 Die Kreis-Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder Jugendhilfegesetz - KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.04.1994 und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 17/1995).

1.4 Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr ist Helmstedt, gleich dem Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V.

1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gliederung

2.1	Kreisebene	- der oder die KJFW
	Gemeindeebene	- der oder die GJFW
		- der oder die JFW
		- die Jugendfeuerwehrmitglieder
		- der oder die KFW
		- die Kinderfeuerwehrmitglieder

§ 3
Zweck und Aufgabe

3.1 Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V.

3.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der KFW, JFW und Multiplikatoren

3.3 Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

3.4 Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Kinder- und Jugendfeuerwehren untereinander

3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring

3.6 Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen

3.7 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz

3.9 Gesundheitserziehung

§ 4
Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt sind die Kinder-und Jugendfeuerwehren des Landkreises Helmstedt.

4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

4.3 Den Kinder- und Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Muster-Kinder- und Jugendordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt empfohlen.

§ 5
Organe

5.1 Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt sind:
5.1.1 der Kreis-Jugendfeuerwehrtag (KJFT)
5.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss (KJFA)
5.1.3 die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung (KJFL)
5.1.4 der oder die KJFW
5.1.5 die JFW-Dienstversammlung
5.1.6 die KFW-Dienstversammlung

§ 6
Kreis-Jugendfeuerwehrtag

6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines oder einer stv. KJFW zusammen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
6.2.1 den JFW, den stv. JFW der Jugendfeuerwehren sowie den KFW und den stv. KFW
6.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
6.2.3 den Jugendsprechern bzw. Jugendsprecherinnen der Jugendfeuerwehren mit beratender Stimme (nicht stimmberechtigt)
6.2.4 Stimmenhäufung ist unzulässig

6.3 Der oder die KJFW gibt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher bei dem oder der KJFW einzureichen. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren und den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den oder die KBM und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen, die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

6.4 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.

6.5 Beschlussfähig ist der Kreis-Jugendfeuerwehrtag mit der Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Kinder- und Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V.

6.7 Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. dem oder der KBM, den KJFA-Mitgliedern, den stv. GJFW, den JFW, den KFW und dem oder der BJFW zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der KJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

6.8 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrtages sind:
6.8.1 Wahl des oder der KJFW, der stv. KJFW und der FBL des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses auf drei Jahre sowie der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf zwei Jahre

6.8.2 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe
6.8.3 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge
6.8.4 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
6.8.5 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen
6.8.6 Beschlussfassung über Änderung der Kinder- und Jugendordnung
6.8.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 7
Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
7.1.1 dem oder der KJFW
7.1.2 den stv. KJFW
7.1.3 den Stadt/GJFW
7.1.4 den stv. Stadt/GJFW
7.1.5 dem Schriftwart oder der Schriftwartin, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und weiteren FBL
7.1.6 dem Kreis-Jugendsprecher und der Kreis-Jugendsprecherin
7.1.7 dem oder der FBL Kinderfeuerwehr

7.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der KJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen, die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangt.
7.2.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7.2.2 Über jede Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und von dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. und dem oder der KBM zuzuleiten.

7.3 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

7.3.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag vorbehalten sind. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen sowie Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Kinder- und Jugendfeuerwehren und ihrer Kinder- und Jugendlichen
7.3.2 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V..

§ 8
Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
- dem oder der KJFW
- den stv. KJFW
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin

8.2 Der oder die KJFW und der oder die stv. KJFW werden nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes dem oder der KBM vorgeschlagen.

8.3 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW, führen die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.

8.4 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. und gehört dem Kreiskommando als Beisitzer oder Beisitzerin an.

8.5 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit. Die stv. KJFW sind gleichberechtigte Vertreter des oder der KJFW. Im Verhinderungsfalle des oder der KJFW führt im gegenseitigen Einvernehmen einer oder eine stv. KJFW die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt und vertritt sie nach innen und außen.

8.6 Stellvertretende KJFW
Es können bis zu drei stv. KJFW nach Bestätigung durch den Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. dem oder der KBM vorgeschlagen werden.

8.7 Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
8.7.1 wird durch den oder die KJFW einberufen, die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen
8.7.2 führt die Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses aus,
8.7.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem oder der KFV-Vorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Kinder- und Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
8.7.4 entwirft den Haushaltsplan der Kreis-Jugendfeuerwehr,
8.7.5 bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreis- Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch,
8.7.6 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind,
8.7.7 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8.8 Der oder die KJFW und seine oder ihre stv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Feuerwehrverordnung vom 01. Mai 2010.

§ 9
Jugendforum

9.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreis-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

9.2 Jede Gemeinde (ggf. jede Jugendfeuerwehr (JF) der Kreis-Jugendfeuerwehr (KJF)) hat die Möglichkeit, ein bzw. zwei Jugendfeuerwehrmitglied/er (JSp) in das Kreis-Jugendforum (KJuFo) zu entsenden; dieses sollten die Gemeinde-Jugendsprecher/innen (GJSp) sein.

9.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal, möglichst zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte möglichst eine Kreis-Jugendsprecherin und einen Kreis-Jugendsprecher (KJSp) (es sollten wenn möglich beide Geschlechter vertreten sein), die das Jugendforum im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss vertreten. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecherin und/oder der Jugendsprecher vertreten die Gemeinde- Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben auf Kreis- und Bezirksebene.

9.4 Die Kreis-Jugendsprecherin oder der Kreis-Jugendsprecher vertreten das Kreis-Jugendforum (KJuFo) im Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. (JuFo).

9.5 Das Jugendforum wird von einem vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss bestimmten Mitglied; vorzugsweise von einen FBL begleitet und koordiniert.

9.6 Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kreis-Jugendfeuerwehr zu hören.

9.7 Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.

9.8 Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. betrifft.

9.9 Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.

9.10 Das JuFo arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, die von dem/der KJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die der NJF genutzt werden).

§ 10
Fachbereichsleiter/innen

10.1 Der Kassenwart oder die Kassenwartin ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.
10.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle durch einen oder eine stv. KJFW. Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat dem Kreis- Jugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.
10.1.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes oder der Kassenwartin und die Belege durch zwei der nach § 6, Ziffer 6.8.1 gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der oder die KJFW und der Kassenwart oder die Kassenwartin müssen zugegen sein; haben den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen die notwendigen Erläuterungen zu geben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem folgenden Kreis- Jugendfeuerwehrtag in ausreichender Form zu berichten.

10.2 Der Schriftwart oder die Schriftwartin hat den oder die KJFW in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.

10.3 Der oder die FBL Kinderfeuerwehr/Kreis-Kinderfeuerwehrwart oder Kreis-Kinderfeuerwehrwartin vertritt im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss die Interessen der Kinderfeuerwehren und ihrer Mitglieder. Ihm oder ihr obliegt die Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehren des Landkreises. Seine oder ihre Wahl erfolgt durch den KJFT auf Vorschlag einer KFW-Dienstversammlung.

10.4 Bei Bedarf kann der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss weitere Fachbereiche einrichten, die dann vom KJFT (§6 Ziff. 6.8.1) zu wählen sind

§ 11
JFW-Dienstversammlung

11.1 Die Jugendfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung tritt bei Bedarf unter dem Vorsitz des oder der Kreisjugendfeuerwehrwartes/in, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des oder der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes/in zusammen.

11.2 Die Jugendfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung setzt sich zusammen aus:
11.2.1 dem oder der Jugendfeuerwehrwart/in, dem oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in und den Betreuern/innen oder eine von der Jugendfeuerwehr delegierte Person der Jugendfeuerwehren des Landkreises Helmstedt
11.2.2 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.

11.3 Die Jugendfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, die von dem oder der Kreisjugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen

mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu erarbeiten ist, mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehrwarte/innen, die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, dem oder der Kreisbrandmeister/in und dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. einzuberufen, die Einladung kann auf elektronischem Weg zugesandt werden.

11.4 Die Vorbereitung der Jugendfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung obliegt dem Ausrichter.

11.5 Die Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung sind in erster Linie die nach § 3 der Kinder- und Jugendordnung aufgeführten Aufgaben, die ausschließlich auf die Jugendfeuerwehren betreffen.

§ 12
KFW-Dienstversammlung

12.1 Die Kinderfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung tritt bei Bedarf unter dem Vorsitz des oder der Kreisjugendfeuerwehrwartes/in, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des oder der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes/in und des oder der Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr/Kreis-Kinderfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in zusammen.

12.2 Die Kinderfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung setzt sich zusammen aus:
12.2.1 dem oder der Kinderfeuerwehrwart/in, dem oder der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart/in und den Betreuern/innen oder eine von der Kinderfeuerwehr delegierte Person der Kinderfeuerwehr des Landkreises Helmstedt
12.2.2 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.

12.3 Die Kinderfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, die von dem oder der Kreisjugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss und der oder dem zuständigen Fachbereichsleiter/in zu erarbeiten ist, mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Kinderfeuerwehrwarte/innen, die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, dem oder der Kreisbrandmeister/in und dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. einzuberufen, eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

12.4 Die Vorbereitung der Kinderfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung obliegt dem Ausrichter.

12.5 Die Aufgaben der Kinderfeuerwehrwarte/innen-Dienstversammlung sind in erster Linie die nach § 3 aufgeführten Aufgaben, die ausschließlich die Kinderfeuerwehren betreffen.

§ 13
Finanzierung und Verwaltung

13.1 Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt werden ehrenamtlich geführt.

13.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr erfolgt:
13.2.1 durch Zuweisungen des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. (Eigenmittel)
13.2.2 durch Zuwendungen Dritter
13.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.

13.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13.4 Bei Auflösung der Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt bzw. dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken der Jugendarbeit und Jugendpflege zu verwenden hat.

13.5 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.

13.6 Über die Verwendung der Kreis-Jugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.

13.7 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. kann den oder die KJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

13.8 Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Helmstedt e.V. können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Helmstedt wurde auf dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag am 28.02.2015 verabschiedet, am 07.03.2015 auf dem Kreisfeuerwehrtag bestätigt und tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Kreisbrandmeister
Olaf Kapke

Kreisjugendfeuerwehrwart
Guido Ruhe